

99030003027000

Ehrenamtspauschale geltend machen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001107/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99030003027000
Leistungsbezeichnung I	Ehrenamtspauschale geltend machen
Leistungsbezeichnung II	Ehrenamtspauschale geltend machen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)
Teaser	Üben Sie eine nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich aus, die nicht die Voraussetzungen für die Übungsleiterpauschale erfüllt, sind die Einnahmen bis zu einer Höhe von EUR 840,00 im Jahr steuerfrei (Ehrenamtspauschale).
Volltext	Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) geltend machen Üben Sie eine nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich aus, die nicht die Voraussetzungen für die Übungsleiterpauschale erfüllt, sind die Einnahmen bis zu einer Höhe von EUR 840,00 im Jahr steuerfrei (Ehrenamtspauschale). Begünstigte Tätigkeiten: • Vorstand, Kassierer • Schiedsrichter im Amateurbereich • Platz- oder Gerätewart • Bürokraft • Reinigungskraft Nicht begünstigt sind: • Amateursportler • Helfer beim Vereinsfest • Helfer Altmaterialsammlung
Erforderliche Unterlagen	Das Finanzamt fordert gegebenenfalls Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die Ehrenamtspauschale von Ihnen an.
Voraussetzungen	Sie üben eine der oben genannten begünstigten Nebentätigkeiten im Dienst oder im Auftrag • einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder

Modul

Sachverhalt

- eines steuerbegünstigten Vereins

zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke aus.

Bei steuerbegünstigten Vereinen ist allgemein davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient. Dementsprechend wird die Steuerbefreiung auch gewährt, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeübt wird.

Für eine Tätigkeit im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kommt die Steuerbefreiung nicht in Betracht.

Eine nebenberufliche Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

Inanspruchnahme von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale können Sie nur nebeneinander in Anspruch nehmen, wenn es sich um zwei verschiedene Tätigkeiten (bei derselben oder verschiedenen Körperschaften) handelt. Diese Tätigkeiten müssen

- nebenberuflich ausgeübt werden,
- voneinander trennbar sein,
- gesondert vergütet werden,
- eindeutig geregelt sein und
- tatsächlich durchgeführt werden.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Die Ehrenamtspauschale machen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend.

Bearbeitungsdauer

Frist

jeweilige Abgabefrist der Einkommensteuererklärung

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	gegebenenfalls Einspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	